Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 110 (1959)

Heft: 8

Artikel: Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau

Autor: Hagen, Clemens

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kenkopf; aber allzu breit brauchte dieser Brückenkopf nach ihrer Meinung nicht zu sein. Schließlich fühlten die Schaffhauser sich glücklich in ihrem kleinen Staat, und ihr größter Geschichtsschreiber, Johannes von Müller, sprach ihnen aus dem Herzen, als er sagte: «Überhaupt ist nicht groß oder klein, was auf der Landkarte so scheint; es kommt auf den Geist an.»

· Benützte Literatur:

Theodor Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen (Schaffhauser Beiträge 1954, S. 7–55). Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen, 1945. H. Ammann u. K. Schib, Historischer Atlas der Schweiz. Karte 47, 1958. Karl Schif, Wie das Dorf Benken zürcherisch wurde (1100 Jahre Benken).

Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau

Von Clemens Hagen, Forstmeister, Frauenfeld

Oxf. 920

Gemessen an einem durchschnittlichen Menschenalter und verglichen mit der durchschnittlichen Amtsdauer eines Forstmannes hat die Existenz des Waldwesens beinahe Ewigkeitscharakter.

Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich die Verpflichtung zur Ehrfurcht vor der Geschichte der Menschheit, nicht weniger aber auch zur Ehrfurcht vor der Geschichte des Waldes.

Wie jede andere quellenhistorische Arbeit hat auch das Studium der Forstgeschichte Ganzheitscharakter. Das zur Verfügung stehende Material muß in seiner Gesamtheit gewertet und gesichtet werden. Es bleibt späteren Arbeitsgängen vorbehalten, ein ganz bestimmtes forstgeschichtliches Wissensgebiet — im vorliegenden Fall die Geschichte des Waldeigentums eines begrenzten Raumes — in seinen Zusammenhängen darzustellen. — Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie gibt eine vorläufige Übersicht über die Geschichte des Waldeigentums im Kanton Thurgau. Viele Fragen bleiben noch unbeantwortet oder sind erst auf dem Wege von Hypothesen oder Analogieschlüssen zugänglich. — Es ist mir dabei ein ganz besonderes Anliegen zu zeigen, wie vielfältig die Möglichkeiten zur Bildung ganz bestimmter Eigentumsverhältnisse im Walde sind. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, einzelne typische Fälle zu behandeln und in den großen geschichtlichen Zusammenhang nach Möglichkeit einzuordnen.

Sie mögen vielleicht den Einwand erheben, daß die Behandlung des Waldeigentums im Thurgau mit Rücksicht auf den gesamtschweizerischen Charakter der dieser Tage begonnenen forstgeschichtlichen Ausstellung zu spezifisch, lokal zu eng begrenzt sei. – Es hält nicht schwer, diesen Einwand zu entkräften, wenn wir daran denken, daß die Siedlungsgeschichte des schweizerischen Mittellandes und der Voralpen sehr einheitliche Züge trägt. Dazu kommt die ausgesprochene Großräumigkeit der grundherr-

schaftlichen Beziehungen im Früh- und Hochmittelalter, die in weiten Gebieten diesseits und jenseits der Alpen zu ähnlichen Eigentumsformen und zu ähnlichen rechtlichen Verhältnissen führte. — Es sei hier nur an die straffe Reichsorganisation der Frankenkönige erinnert, welche beim Tode Karls des Großen 814 von der Elbe bis an die Adria und von der Adria über die Pyrenäen bis an die Ostsee reichte. — Ein weiteres Beispiel für die Großzügigkeit mittelalterlicher Geschichte sind die Herzöge von Zähringen, die fast zur gleichen Zeit in der Schweiz Freiburg und Bern und im süddeutschen Raum die Städte Freiburg, Offenburg und Villingen gründeten.

Für das Verständnis der Geschichte des Grundeigentums im allgemeinen und des Waldeigentums im speziellen ist die Kenntnis des mittelalterlichen Lehenwesens eine unabdingbare Voraussetzung. — Die Eigentumsbildung an Grund und Boden, somit auch am Wald, kann stark vereinfacht und als Ausgangspunkt unserer Studie auf zwei Momente zurückgeführt werden:

- Im Zeitpunkt der alemannischen Landnahme erfolgte im Rahmen der Markgenossenschaften, zum Teil auch der Hofsiedelungen, eine erste Inbesitznahme bestimmt umgrenzter Bezirke, wobei allmählich die Bildung von Privateigentum in den dorf- und hofnahen Lagen einsetzte, während entlegenere Weidegebiete und insbesondere der Wald oft bis auf den heutigen Tag unverteilt blieben. Aus diesen alten Markgenossenschaften sind in vielen Fällen unsere heutigen thurgauischen Ortsgemeinden 203 an der Zahl entstanden.
- Zwischen diesen Markgenossenschaften gab es Gebiete und ganz besonders Wälder, welche zufolge der relativ geringen Bevölkerungsdichte durch die Landnahme nicht erfaßt wurden. Hier bot sich für die fränkische Krone die Gelegenheit zur Bildung von Kronbesitz, von Staatsgut.

Zur Stärkung der Autorität der Verwaltungsbeamten statteten die fränkischen Könige und ihre Nachfolger den aufstrebenden Verwaltungsadel mit Teilen des Krongutes aus, das heißt sie gaben ihnen diese zu Lehen. – Im Laufe der Zeit entwickelten sich diese Lehen praktisch zum Eigentum, und das Lehensverhältnis zum ursprünglichen Eigentümer besaß nur noch symbolhaften Charakter. Auf diese Weise entstand weitgehend der Grundbesitz des hohen und niederen Adels unserer engeren Heimat.

Wir sprechen in diesem Falle von Kronlehen oder Königslehen.

Im 7.—9. Jahrhundert setzte eine Bewegung ein, auf deren Motive wir hier aus Zeitgründen nicht eintreten können. Freie Bauern schenkten ihre Höfe und ihren Grundbesitz den in dieser Zeit gegründeten Klöstern und empfingen diese dann wieder als Lehen entweder auf Lebzeit oder für ihre ganze Nachkommenschaft gegen Bezahlung eines Grundzinses aus den Einkünften des Hofes. — Dieser Lehenszins darf nicht mit den Zehnten verwechselt werden, welche den Sinn einer Steuer hatten, während der Grund-

zins – mindestens in seiner Spätform – den Charakter eines Pachtzinses oder häufig auch eines Hypothekarzinses hatte.

Für unsere Studie sind folgende lehenrechtliche Verhältnisse von Bedeutung:

Die Erblehen gingen automatisch auf die Nachkommen über, die Einwilligung des Lehenherrn vorausgesetzt. Das Lehen konnte vom Inhaber mit Zustimmung des Herrn auch verkauft und verpfändet werden. Beim Tode des Inhabers mußten dessen Erben beim Lehenherrn die Übertragung des Lehens verlangen und dafür den Ehrschatz, eine Art Handänderungssteuer bezahlen. Wenn diese Lehenübertragung innerhalb eines Jahres nicht erfolgte, fiel das Lehen an den Grundherrn zurück, es «fiel ihm heim».

Daneben gab es die Hand- oder Schupflehen mit ausgeprägtem Pachtcharakter.

Schließlich seien noch die freien Lehen und Zinseigen erwähnt, wo die grundherrschaftlichen Rechte des Lehenherrn ganz zurücktreten.

Nach diesen einführenden Erläuterungen wollen wir uns nun den spezifischen Verhältnissen des Kantons Thurgau zuwenden, der bei einer Gesamtfläche von 100 600 ha ein Waldareal von etwa 18 233 ha aufweist. — Der Bewaldungsanteil von 18,3 % liegt damit wesentlich unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Bezüglich der Verteilung auf die einzelnen Eigentumskategorien ergibt sich folgendes Bild:

Staatswald	1 317	ha	=	7 0/0	
Gemeindewald	5 731	ha	=	$32^{0/0}$	
Korporationswald	895	ha	=	50/0	(zur Einrichtung vor-
Groß-Privatwald	ca. 1000	ha	=	$6^{0/0}$	gesehen oder bereits
Parzellierter Klein-Privatwald	ca. 9 290	ha	=	$50^{0}/_{0}$	eingerichtet)
Total	18 233	ha	=	100 0/0	

Von dieser statistischen Grundlage aus, welche die heutigen Eigentumsverhältnisse am Thurgauer Wald festhält, wollen wir rückblickend den geschichtlichen Werdegang herleiten und in seinen Zusammenhängen verstehen.

a) Der Staatswald

Aus dem Staatsgut der fränkischen Krone wurde der aufstrebende Verwaltungs- und Militäradel sowie die Kirche mit Gütern und Waldungen ausgestattet. Der Bischofsitz der römischen Niederlassung Windisch wurde – wie die Historiker mit relativ hoher Sicherheit nachweisen können – in der Mitte des 6. Jahrhunderts nach Konstanz verlegt, und seit dieser Zeit tritt uns der Bischof von Konstanz als mächtiger Waldbesitzer im

Thurgau von Steckborn bis gegen Arbon entgegen. Im Hochmittelalter kamen die nähere und weitere Umgebung von Bischofszell sowie der Arboner Forst hinzu. — Das Thurgauer Urkundenbuch berichtet uns zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert in kontinuierlicher Folge von Land- und Waldschenkungen der karolingischen Könige an das Bistum Konstanz und an das Kloster St. Gallen. So z. B. Ludwig der Fromme (Sohn Karls des Großen) 817: in Hüttwilen, Scherzingen, Landschlacht, Keßwil und Hefenhofen; Karl der Dicke 883: in Güttingen.

Eine besonders wichtige Urkunde, welche direkt auf uraltes Krongut hinweist, datiert aus dem Jahre 1155, wo Kaiser Friedrich Barbarossa dem Stift Konstanz die Bischofshöri und den Arboner Forst als Eigentum zuweist.

Der Begriff «Forst» ist rechtsgeschichtlich ein Königsbann und wird deutlich vom Begriff Wald unterschieden. Die tatsächliche Wirkung der inforestatio bestand aber ursprünglich mehr in der Bannlegung von Jagd und Fischfang, während der Anspruch auf die Waldnutzung erst später auftauchte. Ferner ist festzuhalten, daß — wie der Zürcher Forsthistoriker Weisz nachgewiesen hat — der Begriff «Forst» in seiner ursprünglichen Bedeutung die Gesamtheit von Feld, Wald und Wasser eines bestimmten Gebietes umfaßte.

Während die ältesten Dokumente in der Geborgenheit und Kontinuität der kirchlichen Stiftungen auf unsere Zeit hinübergerettet wurden, sind die Traditionsurkunden der fränkischen Krone an den aufstrebenden Adel im wechselvollen Schicksal der weltlichen Herren zumeist verloren gegangen. — Von ihrer einstigen Bedeutung zeugt aber der thurgauische Reichtum an heute noch bestehenden Burgen und Burgstellen. So zählt unsere Burgenkarte rund 50 heute noch bestehende Schlösser, Herrenhäuser und Burgen sowie ebenso viele Burgstellen.

Dieser Adel hat im 12. und 13. Jahrhundert auch fast alle thurgauischen Klöster gestiftet und mit dem nötigen Areal an landwirtschaftlichen Gütern und Waldungen aus ihrem Hausmachtbesitz ausgestattet.

Für das ganze Kantonsgebiet sind 19 Kloster- oder klosterähnliche Gründungen bezeugt, die sämtliche mit zum Teil bedeutendem Waldeigentum ausgestattet waren. Dieser Kloster- und Kirchenbesitz bildete die Grundlage für die Schaffung des thurgauischen Staatswaldes. Während in anderen Kantonen der Klosterbesitz bereits in der Reformation säkularisiert wurde, setzte — bedingt durch die konfessionell paritätischen Verhältnisse —, im Thurgau die Enteignung erst an der Schwelle des 19. Jahrhunderts ein. Die ersten Staatswälder erwarb sich der junge Kanton Thurgau im Jahre 1804 durch den Meersburger Vertrag, welcher die Abtretung der in der Schweiz liegenden Besitztümer des vom Lande Baden säkularisierten Fürstbistums Konstanz regelte. — Es handelte sich dabei im wesentlichen um folgende Wälder zwischen Ermatingen und Bischofszell:

Total																364	ha
Diverse kleinere	•			٠.												20	ha
Bischofszell-Schönenberg																170	ha
Güttingen (Bruderhau,	La	ng	wie	esh	au,	A	mn	ar	ish	ölzl	li,	Mo	oos	ho	(z)	26	ha
Neuwiler-Wald										٠.						148	ha

Der junge Staat Thurgau, der bis 1798 ein Untertanenland der acht alten Orte war, trat arm an Geld und Gut als gleichberechtigtes Glied in den Kreis der früheren gnädigen Herren und hatte zudem eine harte Zeit als Tummelplatz der französischen Revolutionsheere hinter sich. Er beeilte sich deshalb, die vom Lande Baden relativ günstig erworbenen Waldungen in klingende Münze umzuwandeln und die noch leere Staatskasse zu füllen. - Wie wir später noch erfahren werden, erfolgten diese Verkäufe in den Jahren 1806-1809 zum größten Teil an Gemeinden und Korporationen, bei kleineren detachierten Parzellen auch an private Anstößer. Als im Jahre 1807 nach der Einnahme von Malta Napoleon den Johanniterorden aufhob, gelangte die Komturei Tobel in den Besitz des Staates Thurgau. Deren Waldbesitz im Halte von 128 ha bildete den Grundstock unseres heutigen Staatswaldbesitzes, von dem allerdings im Jahre 1843 etwa 28 ha für die Abgeltung von Nutzungsrechten an die Bürgergemeinde Tobel abgetreten werden mußten. - Inzwischen hatte der junge Staat Thurgau eine gewisse innere und äußere Stabilität erreicht, und der damalige weitsichtige Finanz- und Domänenminister Regierungsrat J. C. Freyenmuth trachtete darnach, den Staatswaldbesitz zu vermehren. Er erwarb im Einverständnis des Großen Rates auf der Höhe des Wellenberges in den Jahren 1827 und 1830 Teile des bereits im Mittelalter urkundlich erwähnten Hofes Bietenhart, zusammen etwa 38 Juchart Wald und 36 Juchart zum Teil in Verwaldung begriffenes Wies- und Ackerland. Diese Grundstücke wurden nach Anweisungen von Forstmeister Hertenstein, Kyburg – dem nachmaligen Waffenchef der Kavallerie und späteren Bundesrat -, durch Regierungsrat Freyenmuth erfolgreich aufgeforstet. Noch heute zeugen die ältesten, heute etwa 130jährigen Bestände vom Pioniergeist dieses Mannes, der im gegenwärtig 16½ ha großen Staatswaldrevier Bietenhart weiterlebt.

Angeregt durch die Vorgänge im Kanton Aargau, beschloß der thurgauische Große Rat am 27. Juni 1848 die Aufhebung sämtlicher Klöster, nachdem schon 1837 das Kloster Paradies auf Grund der Badener Artikel aufgehoben worden war. Ein vorläufiger Aufschub wurde für Katharinental bewilligt, weil sonst dessen Waldbesitz im Staffel nördlich des Rheins, auf Grund des Epavenrechtes ohne Entschädigung an das Land Baden gefallen wäre. – Im Jahre 1869 wurde der Epavenvertrag aufgehoben und auch dieses letzte thurgauische Kloster säkularisiert. Der zeitgenössische Thurgauer Historiker Häberlin-Schaltegger bemerkte zur Klosterauf-

hebung: «Die Klöster fielen dem Geiste der Zeit und der Begehrlichkeit nach Vermehrung der Staatseinkünfte zum Opfer»; er hat damit die wesentlichen Punkte dieser Zeiterscheinung ohne alle Bitterkeit, kurz und klar ausgedrückt. Die Überführung der Klosterwaldungen in Staatsbesitz erfolgte stufenweise. Bis 1859 beschränkte sich der Staatswaldbesitz auf die Waldungen von Tobel, Schlauch/Schönenberg und Bietenhart. Die Waldungen der aufgehobenen Klöster wurden zwar schon vor der Aufhebung durch staatliche Verwalter bewirtschaftet, blieben aber bis 1859 Klosterwald, unter staatlicher Kuratel. — Erst im Jahre 1859 übernahm der Staat sämtliche Klosterwälder kaufsweise, wobei der Kaufpreis für die Dotation der Kirchen- und Schulfonds Verwendung fand; Aufgaben, die der Staat als Rechtsnachfolger der Klöster übernehmen mußte.

Auf Grund der vorhandenen Inventare entwickelte sich der thurgauische Staatswaldbesitz seit der ersten Säkularisation im Jahre 1804 wie folgt:

in chronologischer Hinsicht

1804	Bischöflich-konstanzische Wälder	ca.	364 ha
1807	Aufhebung der Komturei Tobel	ca.	128 ha
1827/30	Ankauf und Aufforstung des Bietenhart	ca.	16 ha
1837	Aufhebung von Paradies	ca.	220 ha
1848	Große Klosteraufhebung	ca.	1106 ha
1869	Aufhebung von St. Katharinental (inkl. badischer		
	Besitz)	ca.	300 ha
		ca.	2134 ha

Es würde zu weit führen, wenn wir auch das Einzelschicksal der verschiedenen säkularisierten Parzellen schildern würden.

Tatsächlich setzte bald nach der Säkularisation eine Entwicklung ein, welche dem Staatswaldbesitz nicht günstig gesinnt war. Es ist der weitsichtigen Forstpolitik der Forstmeister Kopp – nachmaliger Professor an der Forstschule –, Stähelin und Schwyter sen. zu verdanken, welche die Staatswaldverkäufe so lenkten, daß in erster Linie detachierte und kleinere Parzellen an Private abgetreten wurden, ferner befreiten sie durch geeignete Abtretungen sämtliche Staatswaldreviere von den noch aus der Klosterzeit darauf lastenden Servituten.

Von der ausgewiesenen, 1804—1869 dem Staate zugefallenen Waldfläche im Halte von 2134 ha wurden im Laufe der Zeit 1052 ha verkauft oder abgetreten. Die Paradieser Waldungen gelangten zuerst an Private, wurden aber später zum Teil vom Kanton Schaffhausen als Staatswald übernommen. Einen bedeutenden Zuwachs erzielten durch die Staatswaldverkäufe die Gemeinden, welche ihren Waldbesitz dadurch um rund 500 ha erweitern konnten. — Verschiedene schöne Wälder fielen aber der privaten Spekulation zum Opfer, wurden ausgeplündert und verteilt. — In aller

Stille wirkten die Forstleute im verbleibenden Staatswaldareal, sie trachteten darnach die geschlossenen Reviere abzurunden, wobei im Jahre 1864 besonders das Revier Kalchrain namhaft erweitert wurde. Vom Besitzer des Schlosses Steinegg, Herrn Oberstleutnant Challande, wurden angrenzend an den ehemaligen Klosterwald 90 ha Waldboden und 42 ha Kulturland des Schaffertshofes erworben, welche in der Folge aufgeforstet wurden. Weitere Arrondierungskäufe im Ausmaße von rund 20 ha Wiesen und Wald erfolgten im Revier Haidenhaus. Seit etwa 1900 sind nur noch kleinflächige Arrondierungskäufe getätigt worden und der thurgauische Staatswald präsentiert sich heute mit 8 praktisch arrondierten Revieren, welche wohlabgewogene Wirtschaftseinheiten darstellen und intensiv beförstert und bewirtschaftet werden können.

b) Der Stadtwald

Der Thurgau ist nicht sehr reich an städtischen Siedlungen. - Und diese wenigen haben es - wenn wir von Frauenfeld absehen - nicht über den Rang relativ kleiner, stiller Landstädtchen hinausgebracht. Selbst die Kantonshauptstadt blieb vergleichsweise mit Zürich, Bern, Winterthur eine Provinzstadt. - Die Gründung der Städte erfolgte im 12. und 13. Jahrhundert wohl in erster Linie durch die Landesherren aus militärischen Erwägungen. Zum Teil handelte es sich um ausgesprochene Neusiedlungen, in anderen Fällen lehnten sie sich an bestehende Dorfsiedlungen an. - Als Neugründungen im Sinne der mittelalterlichen Städtegründer sind besonders Dießenhofen und Frauenfeld zu erwähnen, welche beide 1178 resp. 1250 durch die Grafen von Kyburg gegründet wurden. - Dießenhofen zur Sicherung der kyburgischen Besitzungen am Rhein, Frauenfeld zur Sicherung der reichenauischen Besitzungen im Gebiete von Thur und Murg, denn die Kyburger waren Schirmvögte des reichenauischen Hofes Erchingen, dem heutigen Stadtteil Langdorf der Stadt Frauenfeld. - Der Bau und Unterhalt der mittelalterlichen Städte beanspruchte Holz in großen Mengen, so daß zur Städtegründung auch die Zuweisung forstlicher Nutzungsrechte oder von Wald überhaupt notwendig war. Es zeigt sich deshalb bei fast allen Städten eine bis auf den heutigen Tag nachwirkende Tendenz, ihren Waldbesitz zu mehren und abzurunden. Kristallisationspunkte dieser forstlichen Expansion mögen wohl zum Teil Waldbesitze aus der Dorfmark der alemannischen Landnahme gewesen sein, doch haben die heutigen Stadtwälder in ihrer Gesamtheit meistens nicht viel mit der sogenannten alemannischen Allmende zu tun.

Bei der Bestätigung des Stadtrechtes von Dießenhofen im Jahre 1260 durch Graf Hartmann den IV. von Kyburg, das heißt 82 Jahre nach der Gründung, wurde der Stadt ausdrücklich das Nutzungsrecht in den Wäldern des Stadtherrn eingeräumt, und noch 1466 – Dießenhofen war nach dem Niedergang der Habsburger eine freie Reichsstadt geworden und

wurde 1460 durch die Eidgenossen erobert -, bestätigte Kaiser Friedrich III. in Wiener-Neustadt die Rechte von Dießenhofen, unter anderem «Holzhauen für den eigenen Bedarf und für Brücken sowie von Wunn und Weid wie von alters her». Mit dem Niedergang der Habsburger und im Zuge der eidgenössischen Expansionspolitik verarmte auch der Adel, der sich im 15. und 16. Jahrhundert zahlreich in den Städten einbürgern ließ. - Die erste Walderwerbung von Dießenhofen ist für das Jahr 1258 also 80 Jahre nach der Gründung urkundlich bezeugt. Damals kaufte der Rat der Stadt für 50 Mark Silber das 51 ha große Revier Buchberg, ein kyburgisches Lehen, und veräußerte dafür seine alte Allmende an das Kloster St. Katharinental. - Mit dem bereits erwähnten Niedergang des Adels, der besonders durch die aufreibenden Kämpfe gegen die Eidgenossen bedingt war, setzte ab 1424 eine dauernde Erweiterung des Stadtwaldbesitzes von Dießenhofen ein. - Parzellenweise brachte die Stadt im Verlaufe von 400 Jahren den größten Teil des Rodenberg-Nordhanges und Teile des Südhanges kaufweise in ihren Besitz. – Der Gailingerberg – in der badischen Gemeinde Gailingen gelegen - gelangte 1473 zufolge Nichteinlösung einer Pfandschuld durch habsburgische Amtsleute an die Stadt. - Nach unsern eingehenden Archivstudien hat sich der Stadtwald Dießenhofen arealmäßig wie folgt entwickelt:

1258:	51	ha	1909:	219	ha	
1462:	95	ha	1929:	223	ha	
1592:	138	ha	1939:	224	ha	
1840:	199	ha	1954:	232	ha	

Eine ähnliche Entwicklung zeigt auch der Stadtwald von Frauenfeld. -Das Kloster Reichenau stellte der neugegründeten Stadt das Burgerholz sowie die Feldflur unter dem Heerenberg und im Wannenfeld zur Verfügung, an Wald somit nur rund 20 ha. - Die übrigen Wälder der Umgebung waren als Lehen der Reichenau im Besitze verschiedener Adelsfamilien, so der Herren von Murkart, Muren, Hungersbühl, Baumgarten, Blumenstein. - Alle diese Edelbesitze sind heute verschwunden, die Burgstellen wurden aufgeforstet und gingen im Stadtwald auf. - Ähnlich wie in Dießenhofen hatte der kyburgisch-habsburgische Dienstadel in den aufreibenden Kämpfen gegen die Eidgenossen seine politische und wirtschaftliche Macht eingebüßt und tauchte in der Bürgerschaft der aufstrebenden Stadt unter. - Seine einstigen Güter gelangten im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhunderts an die Stadt Frauenfeld. So 1462 die Waldgebiete Altholz und Heiligland sowie Teile des Heerenberges und der Waldungen im Oberholz. Als letzte größere Erwerbung der ausklingenden Feudalzeit ging 1703 das Rüegerholz im Halte von etwa 17 ha vom Bischof von Konstanz - seit 1535 Herr der Reichenau - an die Stadt über.

Schließlich brachte die Stadtvereinigung von 1917 die endgültige Abrundung der städtischen Güter. Damit gingen die alten Allmendwaldungen

von Langdorf, Kurzdorf und Huben im Stadtwald auf. Die historische Entwicklung der Arealverhältnisse ist durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

ca. 1250: ca. 20 ha 1462: ca. 140 ha 1796: ca. 160 ha 1863: ca. 170 ha 1905: ca. 203 ha

1921: ca. 304 ha (Eingemeindung 1917)

Seither hat das bestockte Areal durch Abtretungen an den Waffenplatz wieder größere Einbußen erlitten, die jedoch nach Möglichkeit durch Ankäufe von Privatwald ausgeglichen werden. Eine analoge Bildungstendenz in der Entwicklung des Waldeigentums der Stadt wurde von Weisz 1925 auch für Zürich nachgewiesen. — So wie die mittelalterliche Stadt als Siedlungsform eine Neuschöpfung darstellt, mußte auch der Stadtwald neu geschaffen werden. Der Stadtwald stellt in letzter Konsequenz betrachtet, ursprüngliches Gut des Adels, d. h. des Landesherrn und somit des alten Feudalstaates dar.

c) Der Gemeindewald

Im Kanton Thurgau ist die Bürgergemeinde Trägerin des Waldeigentums. Die Trennung der Ortsgemeinden, d. h. der Politischen Gemeinden von den Bürgergemeinden, erfolgte im Jahre 1869, doch wurde damals nur in einer Gemeinde, in Oberneunforn, der Wald an die Politische Gemeinde übertragen. Der Thurgau umfaßt 63 waldbesitzende Gemeinden über 10 ha, inbegriffen 3 Kirchgemeinden. Auch das neue Gemeindeorganisationsgesetz von 1944 hat an diesem althergebrachten Zustand nichts geändert, im Bewußtsein, daß der Begriff des Bürgergutes gegenwärtig noch stark im Leben und Denken unseres Kantons verankert ist.

Es ist in Waldwirtschaftsplänen oft zu lesen, daß der dem Operate zugrunde liegende Bürgerwald aus dem Allmendwald der alemannischen Markgenossenschaft hervorgegangen sei. - Diese Behauptung ist in vielen Fällen oberflächlich, oft sogar unrichtig. - Ein genaues Studium der Eigentumsgeschichte unserer Bürgerwälder zeigt, daß die Möglichkeiten zur Bildung von Waldeigentum außerordentlich vielfältig sind. Es kam dabei auch vor, daß ursprünglich gemeinsamer Markgenossenwald vom Grundherrn ganz oder teilweise mit Beschlag belegt wurde, wie dies aus einer St.-Galler Formel aus dem 9. Jahrhundert hervorgeht, wobei die Teilung meist halb/halb erfolgte. Es ergibt sich daraus, daß neben der bereits früher erwähnten Bildung von Herrschaftswald aus königlichem Krongut, eine weitere Möglichkeit durch teilweise Enteignung des Markgenossenwaldes (silvae comunes aut propriae) bestand. Solche Teilungen sind im Thurgau für Bischofszell und Weinfelden belegt. An Hand einiger Beispiele wollen wir nun die Eigentumsgeschichte des Thurgauer Gemeindewaldes beleuchten:

Typische Markgenossenwälder finden sich im Bezirk Dießenhofen, am Seerücken sowie am Wellenberg.

Der Bezirk Dießenhofen besitzt rund 82% öffentlichen Wald und einen Bewaldungsanteil von 33%. – Beide Zahlen übersteigen bei weitem den thurgauischen Durchschnitt. – Wenn wir die topographische Karte zur Hand nehmen, zeigt sich deutlich, wie das ursprünglich geschlossene Waldmassiv des Bezirks Dießenhofen durch kreisförmige Rodungen durchbrochen wurde, und als Künder aus der Zeit alemannischer Landnahme und Rodungstätigkeit klingen eindrücklich die Ortsnamen Schlattingen und Schlatt an unser Ohr. – Beide Orte, zugleich bedeutende Waldbesitzer, künden somit von uralter Auseinandersetzung mit der Majestät Wald. Die ältesten Nachrichten über diese Wälder sind uns durch das Katharinentaler-Urbar vom Jahre 1263 überliefert, wo die Pfrundwälder von Basadingen und von Truttikon ausdrücklich als an die Gemeinmerk, die gemeinsame Mark anstoßend, beschrieben werden, wobei der Grenzverlauf an Hand der urkundlich belegten und heute noch gebrauchten Waldnamen eindeutig verfolgt werden kann. - Daß wir es z. B. im Falle von Basadingen mit einem Markgenossenwald aus der Zeit alemannischer Landnahme zu tun haben, geht auch aus mannigfachen Streitigkeiten über Nutzungsrechte hervor, wo z. B. 1524 und 1591 ausdrücklich zwischen den alteingesessenen, waldnutzungsberechtigten Hofbauern und den Klosterlehenleuten ohne Mitgenuß am Gemeindegut unterschieden wird. - Der Försterlohn wurde auf die Hofstatten verlegt, und bis 1830 hatte jede Hofstatt dem Förster einen Viertel Kernen abzuliefern. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der parzellierte Privatwald im Gebiet Basadingen-Unterschlatt fast vollständig durch die Aufforstung entlegener, an den Gemeindewald angrenzender Wiesen im Verlaufe der letzten 150 Jahre entstanden ist. Den Beweis hiefür konnten wir an Hand alter Flurkarten und Gemeindeprotokolle erbringen.

Am Nordabhang des Wellenberges östlich Frauenfeld teilen sich heute im wesentlichen 4 Bürgergemeinden in den Waldbesitz, nämlich Wellhausen, Mettendorf, Hüttlingen und Eschikofen. Die ersten drei Gemeinden gehörten zur Herrschaft Wellenberg. Seit alter Zeit besaß das Schloßgut 300 Juchart Wald, während der übrige Wald gemeinsames uneingeschränktes Eigentum der drei Dorfgemeinden war. – Aus verschiedenen Streit- und Prozeßschriften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts geht hervor, daß dieser gemeinsame Wald in seiner Gesamtheit das sogenannte Berggericht bildete. Möglicherweise handelte es sich um ein Hundertschaftsgericht aus alemannischer Zeit, das mit dem Aufkommen des Feudalismus' seine Bedeutung verlor. Noch 1736 wird das Berggericht oder der gemeinsame Berg genau umschrieben; der ganze Wald diente als Weidegebiet der drei Gemeinden und war von der offenen Flur durch einen Holzzaun getrennt. Das sogenannte Bergrecht gründete sich auf den Besitz einer

Hofstatt im Dorfe und umfaßte das Weide- und Holzrecht im gemeinsamen Wald. – Sämtliche Außenhöfe – so der Geigenhof, Krattenhof und Harenwilen – hatten keinen Anteil am Berggericht. Im 17. Jahrhundert wurde der Wald von Wellhausen mit Bezug auf die Holznutzung ausgemarkt, während der Weidgang gemeinsam blieb. Nach mannigfachen Streitigkeiten wurde 1817 auch der gemeinsame Wald von Hüttlingen und Mettendorf «aus rühmlicher Liebe zum Frieden» in zwei Hälften geteilt.

Das vorliegende Beispiel vom Wellenberg zeigt auffallend gemeinsame Züge mit den Besitzesverhältnissen im Bezirk Dießenhofen. — So der Begriff der Hofstatt als Trägerin des Anteilrechtes am Genossengute, sowie der Ausschluß der Nichteingesessenen und der Außenhöfe vom Genuß des gemeinsamen Besitztums. — Ähnlich wie im Bezirk Dießenhofen ist auch am Nordhang des Wellenberges der geringfügige Privatwaldanteil erst in den letzten 150 Jahren entstanden; so durch die teilweise Zerstückelung des Schloßgutes Wellenberg und durch die Aufforstung ungünstig gelegener Kulturlandparzellen an der Peripherie des großen gemeinsamen Waldes.

Ein weiteres Beispiel für einen ausgesprochenen Markgenossenwald liefert uns der Schomat auf der Höhe des Seerückens. Dieser rund 122 ha große Wald war bis 1689 gemeinsame Allmend der Gemeinden Oberstammheim, Nußbaumen, Eschenz, Kaltenbach, Wagenhausen und Stein vor der Brugg. - Im Zeitpunkt der alemannischen Landnahme mögen diese heute selbständigen Gemeinden, Weiler und Einzelhöfe gewesen sein, die kraft ihrer Stammes- oder Sippenverwandtschaft eine gemeinsame Markgenossenschaft zwischen Rhein und Stammheimertal bildeten. - Die Vermehrung der Bevölkerung führte langsam zur Bildung der geschlossenen Dörfer aus den früheren Weilern und Einzelhöfen sowie zur Abgrenzung der Interessensphären in der offenen Flur. - Der Wald - solange er die gemeinsamen Bedürfnisse an Weideland und Holz zu befriedigen vermochte -, blieb vorläufig unverteilt. Seit 1599 mehren sich aber die Nachrichten über Streitigkeiten im gemeinsamen Schomatwald, die ihre Ursache in der Verwüstung des Waldes durch einzelne beteiligte Gemeinwesen hatten. Durch Vermittlung des Landvogts im Thurgau und der Eidg. Tagsatzung wurde 1689 der Schomatwald vermessen und zwischen den berechtigten Gemeinden aufgeteilt, wobei die Teilung im Verhältnis der wehrfähigen Mannschaft erfolgte.

Eine merkwürdige Geschichte hat der heutige Bürgergemeindewald von Buch hinter sich. — Bis 1743 waren diese Waldungen Bestandteile der Lehenhöfe der Karthause Ittingen, somit parzellierter Bauernwald. Als 1743 die früheren Erblehen in Schupflehen verwandelt und neu verliehen wurden, entzog das Kloster diesen Höfen den Wald und stellte ihn unter die Verwaltung der Klostergüter. Die Grenzzeichen der einzelnen Parzellen wurden entfernt und somit eine radikale Zusammenlegung erzielt. — Diese

Maßnahme wurde ergriffen, weil der Wald durch die Lehenbauern verwüstet worden war. Der Weidgang wurde ebenfalls aufgehoben und die Lehenbauern mußten den neugeschaffenen Klosterwald einzäunen. — Als 1848 das Kloster Ittingen aufgehoben wurde, verwaltete der Staat den stark zersplitterten Klosterwald bis 1855 als Staatswald. — In diesem Jahre wurde der Wald je nach Lage an die benachbarten Bürgergemeinden verkauft. So erwarb sich die Gemeinde Buch im Jahre 1855 ihren Bürgerwald, der 1743 — d. h. vor 112 Jahren — durch den Machtspruch des Lehenherrn den Lehenbauern entzogen worden war.

Wie bereits erwähnt, geht der Bischofssitz von Konstanz bis ins 6. Jahrhundert zurück. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Gegend am Bodensee bereits damals sehr stark besiedelt war, was übrigens aus dem Reichtum der Traditionsurkunden für dieses Gebiet auch historisch belegt werden kann. Diese überaus weit zurückreichende Geschichte spiegelt sich auch im Waldeigentum wider. — In den heutigen Bürgerwäldern von Steckborn, Tägerwilen und Neuwilen bestanden neben den allgemeinen Rechten der Bürger bis etwa 1870 eigenartige forstliche Sonderrechte, so z. B. in:

Steckborn die sogenannten Wahlhaurechte, die bereits urkundlich im Jahre 1290 bezeugt sind. Es bestanden 10 Wahlen, welche ihrerseits in 29 Teile zerfielen. Durch Erbteilung und Teilverkäufe wurden diese Wahlhaue in Achtel und Sechszehntel zerstückelt, so daß diese Rechte für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Waldes sehr hinderlich wurden. Im Jahre 1874 erfolgte die Ablösung dieser Rechtsamen, womit der Wald ungeteiltes Eigentum der Bürgergemeinde wurde.

Der Neuwiler Wald war bis zur Aufhebung des Bistums Konstanz 1804 ein sogenanntes Gehai oder Kammerholz der fürstbischöflichen Verwaltung. Nach der Säkularisation gelangte dieser Wald zuerst an den Staat Thurgau und von diesem 1804 kaufweise an die Bürgergemeinde Neuwilen. In diesem obrigkeitlichen Wald bestanden 11 Schuppisrechte der sogenannten Holzmeier von Ober- und Unterneuwilen; diese hatten das Recht zur Brennholznutzung, mußten jedoch Zaun- und Bauholz von der bischöflichen Verwaltung kaufen. - Als Entschädigung für das Brennholzrecht hatten die Holzmeier alljährlich 75 Karren Brennholz in die bischöflichen Schlösser Castell und Gottlieben zu führen. - Diese Nutzungsrechte wurden 1508 vertraglich geregelt, wobei auf uralte Übung verwiesen wurde. Als schließlich 1804 das uneingeschränkte Waldeigentum an die Bürgergemeinde übergegangen war - es bestanden damals gegen 40 berechtigte Haushaltungen -, wurden die uralten Schuppisrechte der 11 alteingesessenen Hofstattbesitzer als lästige Servitute empfunden. Noch das Waldreglement von 1867 spricht von der Bürgergemeinde Neuwilen und der Schuppiskorporation daselbst. - Nach jahrzehntelangen Bemühungen - der Thurgau besaß keine gesetzlichen Möglichkeiten zur Ablösung - wurde die Aufhebung der Schuppisrechte 1873 auf dem Prozeßwege erreicht, wobei pro Gerechtsame 4800 Franken oder total 53 000 Franken bezahlt werden mußten.

Noch weit verwickelter waren die Eigentumsverhältnisse im benachbarten Tägerwiler Wald. — Hier bestanden im geschlossenen Bürgerwald nach der Gemeindeoffnung von 1470: Schuppisrechte, Hofstattrechte und Hörirechte.

Die Schuppisser (Inhaber von Viertelhuben) hatten außer dem alljährlichen Fuder Stangenholz bei Neubauten Anspruch auf 12 Baueichen. Wurde aber die Baustelle, auf welcher das Schuppisrecht ruhte, nur um ein «Karrengeleise» verschoben, so ging das Recht verloren.

Die Hofstattrechte oder Viertelschuppisser erhielten bei Neubauten 3 Eichen; wir dürfen somit diese Rechte entwicklungsgeschichtlich als Abkömmlinge der Schuppisrechte betrachten.

Die Hörileute hatten keinen Anspruch auf Eichen. Für Gebäudereparaturen konnten sie Tannenholz von der Gemeinde zugeteilt erhalten.

Das Brennholz erhielten alle drei Klassen zu gleichen Teilen durch das Los aus dem Mittelwaldschlag, dem sogenannten Winterhau. Diese deutliche Unterscheidung von Personen besseren und minderen Rechts ist vielleicht damit zu erklären, daß die Schuppisser und Hofstattleute auf die freien Bauern der Frühzeit zurückgehen, während die Hörileute Eigenleute irgendeines Grundherrn waren. Auf jeden Fall bedarf diese interessante Rechtslage noch weiterer Abklärung.

Es gab ursprünglich 64 Schuppisrechte; bei den Vorbereitungen zur Ablösung dieser Rechte um 1830 ergab die Bestandesaufnahme deren 130. Diese Vermehrung ist dadurch zu erklären, daß die Unterscheidung zwischen Hofstatt — und Schuppisrechten mit der Zeit aufgegeben wurde, ferner erfolgte von 1470—1800 eine namhafte Erweiterung des Bürgerwaldareals. 1837 konnten die meisten Schuppisrechte abgelöst werden, die letzten 13 befanden sich im Besitze des Schlosses Castell, sie wurden 1871 abgelöst. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß dieses Nebeneinander von Bürgergemeindewald und Schuppiskorporation bis auf den heutigen Tag in der Gemeinde Kreuzlingen weiterlebt.

Es ist vielleicht hier noch anzufügen, daß eine ganze Reihe thurgauischer Bürgergemeinden, welche heute bedeutenden Waldbesitz aufweisen, erst bei der Liquidation der alten Gerichtsherrschaften ums Jahr 1800 oder nach der Klosteraufhebung ab 1848 durch Kauf in den Besitz ihrer Waldungen gelangten, so Buch, Warth, Gachnang, Weinfelden, Neuwilen u. a. m.

Mit diesen paar Beispielen möchte ich die eigentumsgeschichtliche Entwicklung des Gemeindewaldes abschließen. Ich wollte Ihnen an Hand der interessantesten Fälle zeigen, wie komplex die Verhältnisse liegen und wie stark sich auch die politische Geschichte auf die Ausbildung des Waldeigentums ausgewirkt hat.

d) Der Korporationswald

Die thurgauischen Korporationswaldungen haben sämtliche privatrechtlichen Charakter. Wenn wir von zwei kleineren Korporationen absehen, beschränkt sich der Korporationswald ausschließlich auf das Gebiet des oberen Thurgaus, und wenn wir schließlich die geographische Lage dieser Korporationswälder — 10 an der Zahl — ins Auge fassen, so liegen sie mit Ausnahme von zwei Korporationen, alle zwischen Altnau und Romanshorn und umfassen das vor dem Jahre 1000 noch zusammenhängende Areal des Güttinger- und Romanshorner Waldes.

Bevor ich nun auf die Behandlung dieser arealmäßig zusammenhängenden Korporationen eintrete, soll zum Verständnis der Zusammenhänge kurz die etwas abseits liegende Korporationswaldung Sulgen behandelt werden. Eigentümerin dieses Waldes ist die Bürgergemeinde Sulgen, das Nutzungsrecht jedoch ist im Besitze der privaten Waldkorporation Sulgen und zerfällt in 72½ Teilrechte. - Erst im Jahre 1893 hat die Bürgergemeinde ein erstes Holzrecht erworben und kam so in den Genuß einer eigentlichen Waldnutzung. - Seither hat sie insgesamt 33 Teile von privaten Besitzern angekauft. Wir stehen hier vor einem eigentumsrechtlichen Sonderfall, der steuer- und zivilrechtlich zeitweise zu einer regen Gutachtertätigkeit geführt hat. Eine befriedigende Klarstellung dürfte jedoch erst durch umfangreiche forstgeschichtliche Untersuchungen möglich sein. -Wir wollen uns nun wieder den Korporationen am Bodensee zuwenden. Für alle diese Korporationen ist einmal die einheitliche Einteilung der Nutzungsrechte charakteristisch, obwohl sich im Laufe der Zeit bei den verschiedenen Korporationen für die Teilrechte verschiedene Namen eingebürgert haben.

Die einwandernden Alemannen kannten noch kein Privateigentum an Grund und Boden. Doch verteilte man das urbare Land zur Ausbeutung und Bebauung an die Markgenossen zu gleichen Teilen. Ein solcher genossenschaftlicher Anteil hieß Hube (ahd. huoba, nhd. huobe) und insofern war jeder berechtigte Markgenosse ein Huber. Die Hube umfaßte im wesentlichen folgende Berechtigungen:

- Einen Hausplatz mit Garten im Weiler oder Dorfe, die area.
- 30 Juchart Ackerfeld samt Wiesen, nämlich in jeder Zelge der Dreifelderwirtschaft 10 Juchart.
- Das Weide- oder Tritt- und Trattrecht in den abgeernteten Feldern und auf der Brachzelge.
- Rechte im gemeinsamen Wald.

Bereits im 7. Jahrhundert waren aber — wie dies übereinstimmend aus Schenkungsurkunden hervorgeht —, Wiesen und Äcker der ursprünglichen Hubengerechtigkeit in Privateigentum übergegangen. — Vermutlich hängt diese Änderung im Eigentum mit der Entstehung des Feudalismus, des mittelalterlichen Lehenwesens zusammen. — Nun konnten auch die Huben

im Erbgang aufgeteilt werden, wobei aber bei allen ehrschätzigen Liegenschaften die Einwilligung des Lehenherrn notwendig war. – Für den oberen Thurgau können wir als normalen Teilungsmodus die Trennung der Hube in 4 Schuppissen und der Schuppis in 4 Viertel nachweisen.

Die Einteilung der Holzrechte in den oberthurgauischen Korporationswaldungen hält sich nun genau an die Grundformen der vorhin erwähnten Hofteilung. Auf dem Umweg über das Studium der Holzrechte erhalten wir auch einen sehr wertvollen Einblick in die Siedlungsgeschichte, so ergeben sich für

Güttingen	16	Huben	Moos-Leimat	4	Huben
Keßwil ·	8	»	Hefenhofen	$6^{1/4}$	»
Romanshorn	$5^{1/2}$	»	Niedersommeri	6	»
Romanshorn-Uttwil	$12^{1/2}$	»	Obersommeri	6	»

Die Aufteilung der Huben in Schuppissen und Viertel muß schon sehr früh eingesetzt haben, jedenfalls läßt sie sich für Güttingen bereits im 14. Jahrhundert nachweisen.

Jede Schuppis und jeder Viertel blieb aber an die ursprüngliche Hube gebunden. So berichten die Lehenbücher der Abtei St. Gallen über den Hefenhofer Wald z.B.: «Basti Tür empfängt den dritten Teil an einer Schuppis Holz in Wilhelms Hub», oder «Fridli Hungerbühler ½ Vlg. Holzrecht in Kürdishaus-Hub.»

In ihrer rechtlichen Substanz waren diese Waldanteile grundherrschaftliche Lehen, die in den Lehenbriefen genau gleich wie landwirtschaftliche Grundstücke aufgeführt wurden. Ursprünglich mußte hiefür ein Lehenzins bezahlt werden, sei es in natura, Geld oder in Form einer Arbeitsleistung. So hatten z. B. die Holzmarchenbesitzer von Güttingen dem Bischof von Konstanz jährlich ein Huhn, vier Malter Haber und 60 Fuder Mist für die bischöflichen Gärten und Rebberge zu entrichten. — In Keßwil bestand die Abgabe bis ums Jahr 1500 in Form von Getreide dem sogenannten Holzhaber, es scheint jedoch, daß der Abt von St. Gallen mit der Zeit auf diese nur noch symbolische Abgabe verzichtete, jedenfalls wird sie etwa seit dem Jahre 1500 nicht mehr erwähnt.

Bei allen Korporationen konnten diese Waldlehen frei vererbt, verkauft und verpfändet werden, sie hatten den Charakter von Erblehen. Die einheitlichen Verhältnisse bei allen oberthurgauischen Waldkorporationen lassen erkennen, daß auch ein gemeinsamer Ursprung bestehen muß. — Wie ich in der Einleitung meiner Studie dargelegt habe, besaßen die Karolinger auf Grund der vorliegenden Urkunden sehr viele Güter im oberen Thurgau, ferner ist durch eine Urkunde aus dem Jahre 1155 ein Forst- oder Königsbann in diesem Gebiet bezeugt; es liegt deshalb nahe, den Ursprung der oberthurgauischen Waldkorporationen bereits in die fränkische Zeit zu verweisen. Es bleibt dabei die Frage offen, ob hier ursprünglicher Markgenossenwald eigentumsrechtlich umgestaltet wurde oder ob in ursprüng-

lichem Krongut beschränkte dingliche Rechte eingeräumt wurden. Daß eine dieser Vermutungen zutreffen muß, scheint auch deshalb wahrscheinlich, weil die grundherrschaftlichen und gerichtsherrlichen Rechte in den verschiedenen Korporationsgebieten vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert im Besitze ganz verschiedener Herren waren und die festgestellte einheitliche Struktur demnach in die Anfänge des Feudalismus zurückreichen muß.

In den Korporationswaldungen von Keßwil, Hefenhofen, Romanshorn und Sommeri trat der Einfluß des Grundherrn — des Abtes von St. Gallen — schon recht früh zurück, wohl deshalb, weil er in tatsächlicher Beziehung außer der Jagdhoheit und einem mehr symbolischen Lehenzins am Waldertrag nicht beteiligt war. Im Lichte einer strengen Interpretation des mittelalterlichen Lehenrechtes besaß er jedoch bis 1798 die Oberhoheit am Waldboden, während der Ertrag aus der Bestockung den Inhabern der Waldlehen zukam. — Im Korporationswald Moos-Leimat hingegen, wo neben der Oberhoheit an Grund und Boden auch die Waldlehen nur als Schupflehen weiterverliehen worden waren — die Herrschaft somit auch über die Holzrechte frei verfügen konnte —, ging das Gesamteigentum am Wald erst 1795 kaufweise in die Hände der früheren Schupfleheninhaber über.

In Güttingen trat der Bischof von Konstanz bis 1771 als ausgesprochener Eigentümer des Waldes auf. In diesem Jahre schenkte er den Inhabern der Waldlehen von Güttingen den größeren Teil des Waldes zur freien und uneingeschränkten Benützung, knüpfte aber an diese Schenkung die wesentliche Bedingung, daß der Wald «solange Sonne, Mond und Sterne am Himmel stehen» gemeinsames Eigentum bleiben müsse und nicht aufgeteilt werden dürfte. Nach der Säkularisation des Bistums gelangte 1807 auch der 1771 vom Bischof zurückbehaltene Waldteil über den Staat Thurgau kaufweise in den Besitz der Waldkorporation.

Die heutige Organisation und Gliederung der oberthurgauischen Waldkorporationen entspricht praktisch noch in allen Teilen den überlieferten Verhältnissen. An die Stelle des mittelalterlichen Grundherrn ist die Gesamtheit der früheren Lehenbesitzer, die Waldkorporation getreten, während die eigentlichen Anteilrechte reines Privateigentum im Sinne einer Aktie geworden sind. Dementsprechend ist auch die grundbuchliche Behandlung. Als Waldeigentümer figuriert die Waldkorporation, während die Waldanteile als Grundstücke ohne Grenzen, aber mit eigener Katasternummer im Grundbuch eingetragen sind. Die privatrechtliche Stellung dieser Korporationen wurde durch das thurgauische privatrechtliche Gesetzbuch von 1860 festgelegt. Sie genügte auch den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Historisch betrachtet, wäre aber meines Erachtens eine gewisse Öffentlichrechtlichkeit nicht von der Hand zu weisen.

e) Der Großprivatwald

Der Kanton Thurgau besitzt relativ viele Großprivatwaldbesitzer, deren Eigentum zwischen 10 und 150 ha umfaßt. Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung und Herkunft handelt es sich in den meisten Fällen um ehemaligen Gerichtsherrenwald, der entweder auf Schenkungen aus dem Krongut oder auf die im frühen Mittelalter in einzelnen Fällen erfolgte Scheidung zwischen Eigenwald und Markgenossenwald zurückzuführen ist. So kommt es, daß in verschiedenen Gemeinden wenig oder überhaupt kein öffentlicher Wald vorhanden ist. Typische Beispiele hiefür sind die früheren Gerichtsherrschaften: Bürglen, Liebenfels, Roggwil/Mammertshofen und Sonnenberg/Stettfurt.

f) Der Kleinprivatwald

Der Kleinprivatwald zeigt als Folge oft unvernünftiger Erbteilungen eine sehr starke Zersplitterung. Der Thurgau ist heute daran, die Parzellierungsverhältnisse durch großzügige Zusammenlegungen zu sanieren. So ist auch heute die ganze Eigentumsentwicklung immer noch im Fluß und bestätigt die alte Lebensweisheit: «Nichts ist konstant, als der Wechsel.»

Gestatten Sie, daß ich zum Schluß einige Ergebnisse meiner Studie kurz zusammenfasse:

- Die Verteilung von öffentlichem Wald und privatem Wald ist für ein Land weitgehend durch die historisch/politische Entwicklung bedingt. So sind im Thurgau die Korporationswälder und die Großprivatwälder, rein historisch betrachtet, dem öffentlichen Wald nahestehend; ich möchte sie als potentiell öffentliche Wälder bezeichnen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, wäre es möglich, daß der Thurgau heute statt 39% ebensogut 50% öffentlichen Wald aufweisen könnte.
- Die dem Waldeigentum auch historisch innewohnende Tendenz zur Öffentlichrechtlichkeit hat durch Eugen Huber im § 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine überaus sinnvolle Kodifikation gefunden: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen, sind im ortsüblichen Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.» Das ist gutes alemannisches Recht, welches beglückend in unsere Tage nachwirkt.
- Die Geschichte jedes einzelnen Waldes ist so gut wie seine waldbauliche Erscheinung und Wertung etwas Besonderes und Einmaliges.
- Das Studium der Forstgeschichte eröffnet erst richtig den Sinn für die Siedlungs- und Agrargeschichte eines Landes. – Mit Staunen sehen wir Generationen kommen und gehen; sie alle setzen sich mit dem Wald auseinander. – Seine Geschichte, die in Sagen, Chroniken, Urkunden

- und unmittelbar in seinem Boden und Bestand, seinen Wegen und Kulturdenkmälern nachzulesen ist, spiegelt die allgemeine Menschheitsgeschichte wider.
- Vor 800 Jahren schrieb Bernhard Clairvaux, der jahrzehntelang mit dem Urwald um die Helle seines Tales Clara vallis gerungen hatte:
 «Glaubt mir, ich habe es selbst erfahren, du wirst mehr in den Wäldern finden als in den Büchern; Bäume und Steine werden dich lehren, was kein Lehrmeister dir zu hören gibt.»

Résumé

En tenant compte du fait que les rapports dans le cadre de la propriété foncière, au cours du haut et du bas Moyen âge, s'appliquaient à de grandes surfaces, on constate que l'évolution de la propriété forestière dans le canton de Thurgovie a des traits communs avec les conditions que l'on trouve dans d'autres régions du pays. Afin de comprendre cette évolution historique, il est nécessaire de connaître un peu les conditions de propriété bien singulières qui caractérisaient l'inféodation durant le Moyen âge. L'inféodation remonte, dans ses principes, à l'époque franque (du VII au IX siècle). Elle englobe toutes les transitions entre le fermage, le bail héréditaire et le droit de libre disposition quasi illimité.

Sur une surface totale de 100 600 ha, le canton de Thurgovie possède 18 233 ha de forêts. Ces dernières se répartissent actuellement, entre les différentes catégories de propriétaires, de la façon suivante:

Forêts d'Etat: $1317 \text{ ha} = 7 \, ^{0}/_{0}$ Forêts communales: $5731 \text{ ha} = 32 \, ^{0}/_{0}$ Forêts des corporations: $895 \text{ ha} = 5 \, ^{0}/_{0}$ Grandes forêts privées: $1000 \text{ ha} = 6 \, ^{0}/_{0}$ Forêts privées morcelées: $9290 \text{ ha} = 50 \, ^{0}/_{0}$

Les forêts d'Etat ont presque toutes leur origine dans la propriété ecclésiastique séculière et régulière, laquelle passa par étape dans les mains de l'Etat: 1804, suppression de l'évêché de Constance; 1807, dissolution de l'Ordre de St-Jean; 1848, grande suppression des couvents et 1869, suppression du couvent de St-Katharinental. On sécularisa au total environ 2034 ha de forêt, dont environ 1052 ha furent vendus, entre 1804 et 1900, à des communes et à des particuliers.

Les forêts des villes. L'auteur montre, à l'exemple de Frauenfeld et de Diessenhofen, comment, au cours des siècles, les forêts de villes ont atteint leur étendue actuelle grâce à une politique d'achat systématique. En général, il s'agissait de biens fonciers appartenant à la noblesse à son déclin, laquelle avait perdu sa puissance d'antan au cours des luttes épuisantes contre les Confédérés.

Les forêts communales. Sauf quelques rares exceptions, ce sont les communes bourgeoises qui, dans le canton de Thurgovie, possèdent des forêts. Contrairement à une opinion largement répandue, cette propriété forestière des communes n'est pas toujours issue des domaines communs du Moyen âge. Dans plusieurs cas, les communes ne devinrent propriétaires de forêts qu'après l'abolition des juridictions seigneuriales (1798–1803) ou la suppression des couvents (à partir de 1850).

Des droits particuliers très anciens se maintinrent dans certaines forêts communales jusqu'à nos jours (partie orientale du Seerücken).

Les forêts des corporations. Ces forêts se limitent aux districts de Kreuzlingen, d'Arbon et de Bischofszell. Ce sont aujourd'hui des corporations de droit privé semblables à des sociétés anonymes. Historiquement, ces corporations remontent très probablement à l'époque franque. Dans les anciens domaines de la Couronne, les colons alémans se virent octroyer certains droits d'exploitation qui avaient le caractère d'un fief forestier. La structure de certains de ces droits, qui existent encore aujourd'hui, permet de tirer des conclusions de valeur sur l'histoire de la colonisation des rives du lac de Constance.

Les grandes forêts privées. Il s'agit le plus souvent de forêts ayant appartenu à des juridictions seigneuriales et qui furent vendues, avec les châteaux et leurs domaines, à des personnes privées entre 1800 et 1850. C'est une des raisons pourquoi plusieurs communes thurgoviennes ne purent jamais constituer un domaine forestier communal.

Les petites forêts privées. Ce sont en général des forêts faisant partie de domaines agricoles. Ces forêts furent fortement morcelées au cours des temps par les partages. Les autorités forestières thurgoviennes s'efforcent actuellement de remédier à ces conditions fâcheuses par de vastes remaniements parcellaires.

Cet exposé montre que l'histoire de la propriété forestière d'une certaine région est fortement conditionnée par l'évolution politico-historique. L'histoire de chaque forêt prise individuellement est, comme son évolution sylvicole, un phénomène particulier et unique.

J.-P. Farron

Quellenangaben:

- a) Benützte Archive
- Staatsarchiv Thurgau
- Staatsarchiv Zürich
- Staatsarchiv St. Gallen
- Stiftsarchiv St. Gallen
- Archiv der Kath. Administration St. Gallen
- Generallandesarchiv in Karlsruhe
- Archiv der Bürgergemeinden: Basadingen, Diessenhofen, Kaltenbach TG
- Pfarrarchiv Keßwil TG
- Archiv der Waldkorporationen: Güttingen, Keßwil, Moos-Leimat
- Archiv des Thurgauischen Kantonsforstamtes
- b) Gedruckte Quellen
- Achill Gengel: «Die Geschichte des fränkischen Reichs», Frauenfeld, 1908
- Otto Feger: «Die Geschichte des Bodenseeraumes», Konstanz, 1955, Band 1 und 2
- Herdi Ernst: «Geschichte des Thurgaus», Frauenfeld, 1943
- Leisi Ernst: «Geschichte der Stadt Frauenfeld», Frauenfeld, 1946
- J. J. Müller: «Aus der Geschichte der Waldkultur», St. Gallen, 1867
- Thurgauer Urkundenbuch, Bände I-IV